

Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten anlässlich des Zerbster Heimat- und Schützenfestes in der Zeit vom 29. Juli bis 08. August 2022

Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 13.6.2017 in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Zerbst/Anhalt eine Veränderung der Sperrzeit angeordnet.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Verordnung gilt örtlich für das Gebiet des Areals des Zerbster Heimat- und Schützenfestes, welches sich wie folgt abgrenzen lässt:

- Schloßgarten umgrenzt durch den Verlauf der Nuthe sowie der Stadtmauer
- Schloßfreiheit, begrenzt bis zur Straßenführung Neue Brücke und St. Bartholomäikirche, der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Sperrzeit:

Ist die Zeitspanne, während die Leistungen eines Betriebes an Gäste nicht angeboten werden und die Gäste nicht in den Betriebsräumen oder auf den Betriebsflächen verweilen dürfen.

Betriebsräume/Betriebsfläche:

Sind alle Geschäfte, gastronomische Einrichtungen, Freiflächen auf dem Gebiet des Zerbster Heimat- und Schützenfestes entsprechend § 1.

§ 3 - Regelung der Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit wird für die Nächte:

am 29.07. und 30.07.2022 (Freitag und Samstag) auf 03.00 Uhr des Folgetages,

am 31.07.2022 (Sonntag) auf 02.00 Uhr des Folgetages,

vom 01.08. bis 03.08.2022 (Montag bis Mittwoch) auf 01.00 Uhr des Folgetages,

am 04.08.2022 (Donnerstag) auf 02.00 Uhr des Folgetages,

am 05.08. und 06.08.2022 (Freitag und Samstag) auf 03.00 Uhr des Folgetages,

am 07.08.2019 (Sonntag) auf 02.00 Uhr des Folgetages und

am 08.08.2019 (Montag) auf 01.00 Uhr des Folgetages
festgesetzt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt dar und können mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des Tages, 08. August 2022, außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.07.2022


Dittmann
Bürgermeister